

.....

[REDACTED]

U

[REDACTED]
Stadt Leverkusen
Hr. Oberbürgermeister R. Buchhorn
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

Stadt Leverkusen
- Der Oberbürgermeister -
17. OKT. 2012
Eingegangen

2. OM 2.4.8. - ^{mar} b. R. ^{Mu 11/10.}
18
10.

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen, unsere Nachricht vom Telefon Datum
10.10.2012

Bürgerantrag nach § 24 GO NRW

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Buchhorn!

Hiermit stelle ich einen Bürgerantrag auf Änderung der Regelung: „Parken nur für PKW und Wohnmobile –Anlieger frei“ in der Baltrumstraße, alternativ auf Genehmigung einer Sonderparkregelung für mein Wohnmobil vor meinem Haus. Meine Nachbarn haben sich nicht durch das Abstellen gestört gefühlt und über Beschwerden wegen der LKWs ist Niemandem in der Baltrumstraße etwas bekannt.

Begründung:
Einen Antrag auf Abschaffung der Sonderparkregelung, bzw. die Erteilung einer Sondergenehmigung wurde von Ihrem Fachbereich mit Schreiben vom 12.9.2012 abgelehnt.
In der Baltrumstrasse, Auf dem Stein und der Norderneystrasse ist Parken nur für PKW's erlaubt. Diese Regelung stammt aus der Zeit, in der das Unternehmen [REDACTED] (anliegend Stixchesstr., Auf dem Stein und Norderneystrasse) tätig war. Die Firma, heute [REDACTED] wird kaum mehr von LKW's frequentiert, so dass ein Dauerparkverbot für Sonderfahrzeuge wie Wohnmobile nicht mehr der heutigen Situation gerecht wird. Die Bemerkung Ihres Herrn [REDACTED], dass es in den genannten Straßen zum Abstellung auch anderer LKWs gekommen ist und dieser Umstand zu Lärm- und Emissionsbelästigungen geführt hat (Warmlaufenlassen der Motoren), kann heute wohl kaum eine Begründung für eine Ablehnung sein. Es sollte bei einem Mitarbeiter der Stadt - Fachabteilung Recht und Ordnung und Straßenverkehr angekommen sein, dass das Warmlaufenlassen von Motoren grundsätzlich seit vielen Jahren schlichtweg verboten ist. Die Parkeinschränkungen mögen vor Jahren noch Sinn und Zweck gehabt haben, müssen sie deshalb aus bürgerfeindlicher bürokratischer Sturheit erhalten werden?!

Herr [REDACTED] und auch Herr [REDACTED] merkten an, dass die Parkmarkierungen nur für PKWs vorgesehen sind. Herr [REDACTED] legt aber nach dem Ortstermin in der Stixchesstraße 91-103 zwei neue Parkplatzmarkierungen mit einer Breite von 1,80 m an, wo es auch mittlerweile bekannt sein sollte, dass fast alle PKWs längst eine Breite von über 2 m haben. Selbst Herr Oberbürgermeister Buchhorn dürfte auf einem solchen Parkplatz nicht mehr

.....

14.10.12

Seite 2

mit seinem Audi A8 parken können, weil das Fahrzeug über 2m breit ist.

Merkwürdig auch, dass ich darauf hingewiesen werde, dass ich ja in diesem Bereich der Stixchesstraße 91-103, Kunstfeldst., Pfeilhof- oder Halligstraße mein Wohnmobil abstellen kann, obwohl dort - im Besonderen Stixchesstraße 91-103 kaum so viel Raum für das Durchfahren eines größeren Fahrzeuges - wie Feuerwehr oder Krankenwagen- bleibt.

Gegenüber meinen Einfahrten zur Garage befinden sich Parkbuchten, was bedeutet, dass ich mit dem Wohnmobil in meine eigenen Einfahrten nicht gefahrlos hinein und hinaus fahren kann. In Zeiten wo Klima- und Energiesparmaßnahmen groß geschrieben werden, verlangt die Stadt Leverkusen, dass ich durch tägliches minutenlanges Rangieren am frühen Morgen mit dem Wohnmobil aus der Hauseinfahrt teuren Sprit vergeude und dass die Abgase durch derartige Rangiermaßnahmen unnötig die Luft verschmutzen.

Laut Herrn [REDACTED] und Herrn [REDACTED] ist das tägliche Rangieren mit allen damit verbundenen „Nebenwirkungen“ zumutbar, da gar nicht auf dieses Unternehmen eingegangen wird und das in einer Stadt, die vorgibt bürgernah und umweltfreundlich zu sein.

Das verstehe wer will, es gibt also in Leverkusen doch Bürger 2. Klasse?

In der Straße „Am Weidenbusch“ werden ständig LKW's (7,5 t) geparkt. Damit wird den Bewohnern explizit der Gebäude 49-53 und 55-65 und dort das Heraus- und Hereinfahren in und aus den Garagenzufahrten nur unter größter Gefahr zugemutet. In diesem Bereich müssen nicht nur die dort wohnenden Kinder, sondern auch die Schüler der Städtischen Hauptschule Neukronenbergerstrasse, ebenso wie Besucher (Kinder- und Erwachsene) des Sport-, des Bolz- und des Kinderspielplatzes am „Sportplatz Quettingen) die Straße überqueren. Im Prinzip werden fast auf die gesamte Länge der Straße „Am Weidenbusch“ und „Am Hühnerberg“ ständig 7,5 Tonner geparkt, obwohl die Park- und Durchfahrtsituation mehr als bedrohlich ist.

Die Maße eines 7,5 Tonners überschreiten die meines Wohnmobils bei weitem.

Die Aussagen Ihres Mitarbeiters Herr [REDACTED] ich hätte mir ja vorher überlegen sollen, wo ich mein Wohnmobil hinstellen kann, bevor ich mir ein solches anschaffe oder ich könne ja mal ebenso die bereits seit Jahren vorhandenen Ummauerung des Grundstücks einreißen, um das Rangieren zu ermöglichen, ist so weit von Bürgernähe entfernt und vermittelt eigentlich nur den Eindruck, dass man sich nicht näher mit der Materie beschäftigen möchte. Wenn ich mir einen Hummer oder Audi Q7 mit einer Breite von 2,18m anschaffe, darf ich in Parkbuchten von 1,80m parken oder muss ich dann auch vorher anfragen ob diese PKWs dort parken dürfen, weil Überbreite vorliegt? Mittlerweile gibt es fast keine Fahrzeuge mehr, die nur 1,80m breit sind.

Ich bitte meinen Antrag den zuständigen Ausschüssen bzw. dem Rat der Stadt vorzulegen und endlich einmal bürgernah zu entscheiden.

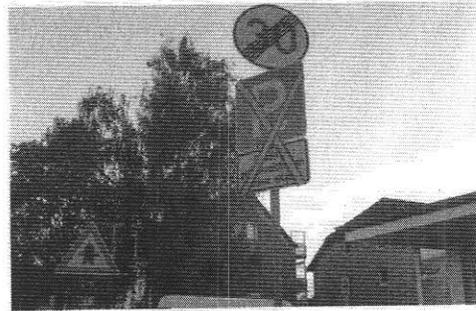
Mit freundlichen Grüßen



Baltrumstrasse

Anlage: Kopie d. Ablehnung

14.10.12
Seite 3



Schild ist seit
gut einem Jahr abgeklebt. Ist das die vielgepriesene
Ausdünnung des Schilderwaldes?

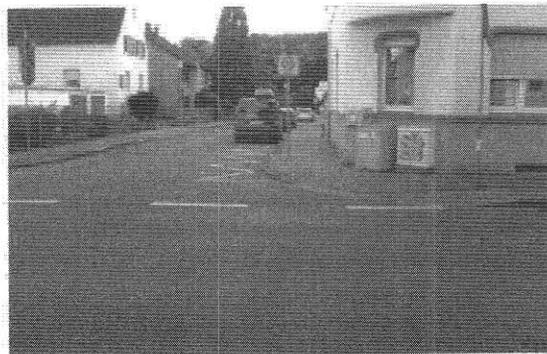
Ausfahrt Hausgarage Baltrumstr. 5



Pfeilhofstrasse



Halligstrasse





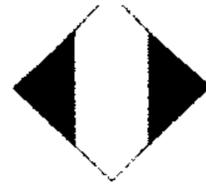
Stixchesstrasse



Derzeitiger Zustand Stixchesstraße, gemäß obiger Beschilderung! Der Durchgangsraum beträgt weniger als 2,10m.

Am Weidenbusch
Zustand an einem ganz normalen Werktag in einer reinen Wohnsiedlung. Aus- und Einfahrten sind verdeckt.





Stadtverwaltung Postfach 10 11 40 51311 Leverkusen

[Redacted]

Fachbereich
oder Dienststelle
Dienstgebäude
Sachbearbeitung
Tel. 02 14/406 0
Durchwahl 406
Telefax 406
Ihr Zeichen/vom
Mein Zeichen
Email
Internet
Tag

Hinweis:
persönliche Termine nur nach
vorheriger Terminvereinbarung

Straßenverkehr
Haus-Vorster Str. 8
[Redacted]
[Redacted]
04 09 12
III/36-20-01 [Redacted]
www.leverkusen.de
12.09.12

**Abstellen Ihres Wohnmobils in der Baltrumstraße
- Ihr Schreiben vom 04.09.12**

Sehr geehrte(r) [Redacted]

Ihr o. g. Schreiben an den Fachbereich Recht und Ordnung wurde zuständigkeits-
halber an meinen Fachbereich Straßenverkehr weitergeleitet.

Die Baltrumstr. sowie die übrigen Verbindungsstraßen zwischen der Stixchesstraße
und Norderneystraße sind als „eingeschränkte Haltverbotszone“ ausgewiesen, in der
gemäß der ausgewiesenen Beschilderung das Parken nur in gekennzeichneten Flä-
chen und nur für PKW erlaubt ist. Diese Beschilderung existiert hier schon seit vielen
Jahren. Das Halten zum Zwecke des Ein- und Aussteigens oder des Be- und Entla-
dens ist insoweit auch außerhalb der gekennzeichneten Flächen erlaubt, sofern hier-
durch nicht der übrige Fahrverkehr behindert wird. Nach den Vorschriften der Stra-
ßenverkehrsordnung parkt wer länger als 3 Minuten hält bzw. wenn keine Ladetätig-
keit erfolgt.

Die Zusatzregelung „nur PKW“ wurde seinerzeit aufgrund von Beschwerden von An-
wohnern sowie nach eigenen Feststellungen eingerichtet, da es vermehrt zu uner-
wünschtem LKW-Parken kam u. a. in den Straßen „Auf dem Stein“ und Norderney-
straße. Hierbei handelte es sich nicht nur um LKW im Zusammenhang mit der An-
dienstung der nahe gelegenen Firma [Redacted]. Vielmehr
wurden hier zunehmend auswärtige LKW oftmals über Nacht, aufgrund der nahe
gelegenen Autobahn-Anschlussstellen abgestellt oder zwischengeparkt. Besonders
in den kalten Herbst- bzw. Wintermonaten führte dies häufig dazu, dass die LKW-
Fahrer nachts ihre Motoren zwecks Heizung der Fahrerkabine mit entsprechenden
Lärmemissionen laufen ließen. Eine lokale Beschilderung hätte lediglich zu Verdrän-
gungseffekten in die umliegenden Straßen geführt, sodass es sinnvoll war, auch die
übrigen Straßen des Siedlungsgebiets entsprechend auszuschildern.

Mit dem zuständigen Mitarbeiter, Herr [REDACTED], fand eigens aufgrund Ihres Anliegens am 26.08.12 um 9:30 Uhr ein Ortstermin mit Ihnen statt, an dem eine weitere Mitarbeiterin meines Fachbereichs teilnahm. Einige Tage zuvor sprachen Sie in Begleitung eines ehemaligen Fahrschullehrers im Fachbereich vor.

Sie beehrten zunächst eine Sonderparkmöglichkeit für Ihr Wohnmobil vor Ihrem Haus. Sie regten u. a. an, dass die bestehenden Parkflächenmarkierungen verlegt werden sollten, damit Sie Ihre Grundstückszufahrt mit Ihrem Wohnmobil besser anfahren können. Nunmehr fragen Sie an, ob die Zusatzregelung „nur PKW“ aufgehoben werden oder Ihnen alternativ eine Ausnahmegenehmigung zum Parken in der Baltrumstraße erteilt werden kann.

Sie verfügen über ein Fiat-Wohnmobil mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] mit einem Gesamtgewicht von 3,4 t. Die Länge des Fahrzeugs beträgt 5,671 m, die Breite beträgt 2,330 m.

Beim Ortstermin am 26.08.12 wurden Ihnen von Herrn [REDACTED] u. a. folgende Aspekte bzgl. Ihres Anliegens dargelegt:

1. Die vorhandenen Parkflächenmarkierungen haben eine Breite zwischen 1,80 m und max. 2,00 m. Ihr Wohnmobil ist jedoch deutlich breiter, sodass ein Parken hierauf zugleich auch ein verbotswidriges Parken außerhalb der gekennzeichneten Flächen zur Folge hätte. Die Länge Ihres Wohnmobils war hierbei unerheblich und wurde auch nicht thematisiert.
2. Die von Ihnen gewünschte Verlegung / Änderung der aktuellen Parkflächenmarkierungen zu Ihren Gunsten wurde u. a. aus Gründen des übergeordneten Allgemeininteresses abgelehnt. Jede andere Entscheidung würde außerdem zu weiteren Begehrlichkeiten bei anderen führen, sowie eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes darstellen.
3. Die von ihnen alternativ gewünschte Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, die Sie berechtigt, Ihr Wohnmobil dennoch vor Ihrem Haus zu parken, wurde abgelehnt. Die Erteilung ist im Hinblick auf meine Ausführungen zu Pkt. 2 generell nicht möglich.
4. Angesichts der tatsächlichen Bebauungssituation wurde Ihnen als durchaus denkbare bzw. umsetzbare Alternative vorgeschlagen, die von Ihnen bezeichnete Mauer zwecks Optimierung des Einfahrtwinkels (sog. „Schleppkurve“) von der Baltrumstraße in / aus Ihrer Grundstückszufahrt ggf. entsprechend einzukürzen. Sie wurden zudem auf die diesbezüglich geltende Rechtsprechung hingewiesen, wonach ein mehrfaches Rangieren bei der Ein- bzw. Ausfahrt in die oder von der eigenen Grundstückszufahrt durchaus zumutbar ist.

5. Zur Frage einer etwaigen Bordsteinabsenkung (s. Pkt. 4) wurden Sie an die Technischen Betriebe Leverkusen (TBL) verwiesen.
6. Herr [REDACTED] hatte Ihnen u. a. vor Ort erklärt, dass die aktuellen Parkflächenmarkierungen bereits seit vielen Jahren dort bestehen und somit bereits vor dem Erwerb Ihres Wohnmobils vorhanden waren. Ausschließlich in diesem Zusammenhang ist dessen Aussage zu verstehen, dass Sie bereits vor der Kaufentscheidung Ihres Wohnmobils die Gelegenheit hatten, die Parksituation im Umfeld Ihres Wohnortes mit zu berücksichtigen. Offenbar haben Sie dies jedoch nicht getan und erwarten nun von mir, die verkehrlichen Umgebungsbedingungen an Ihre persönlichen Wünsche anzupassen.

Den Ausführungen meines Mitarbeiters schließe ich mich in vollem Umfang an.

Die Demontage der Zusatzzeichen „nur PKW“ würde überdies Ihrem Begehren nicht gerecht. Sie könnten auch in diesem Falle angesichts meiner Ausführungen gem. Punkt 1 Ihr Wohnmobil nicht innerhalb der gekennzeichneten Flächen parken, weil Ihr Wohnmobil hierfür zu breit ist.

Ich bedaure, dass ich Ihnen – auch zukünftig bei unverändertem Sachverhalt – keine anderslautende Mitteilung geben werde und bitte um Verständnis für meine Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]